



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An alle öffentlichen Schulen
des Regierungsbezirks

(ohne Grund- und Hauptschulen)

- per E-Mail -

Datum: 30.10.2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

47.4-Beg

Auskunft erteilt:

Frau Bejenisic

tamara.bejenisic@bezreg-
koeln.nrw.de

Zimmer: G 514

Telefon: (0221) 147 - 2490

Fax: (0221) 147 - 2498

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Telefonische Erreichbarkeit:
mo. - do.: 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags: 8:00 - 15:00 Uhr
Besuchertag:
donnerstags: 8:30-15:00 Uhr

Landeskasse Köln:

Dt. Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00,
Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schulmail vom 29.09.2009 haben Sie eine Rundverfügung zur
Neuregelung der Meldung erkrankter Lehrkräfte erhalten.

Darin heißt es: „Die Atteste sind in der Schule zu sammeln und erst,
wenn eine Erkrankungszeit von sechs Wochen innerhalb eines Jahres
erreicht ist, erfolgt die Vorlage an Dezernat 47 der Bezirksregierung
Köln.“

Im Anschluss daran sind zahlreiche Nachfragen zur Berechnung der
sechs Wochen gestellt worden. Um Ihnen diesbezüglich Sicherheit zu
geben und eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, wähle ich
zur Erläuterung noch einmal den Weg der Rundmail.

Mit dem Jahreszeitraum ist nicht das Schuljahr und auch nicht das
Kalenderjahr gemeint. Vielmehr sind immer dann, wenn sich eine
Lehrkraft in der Schule krank meldet, von diesem Zeitpunkt an
gerechnet die letzten zwölf Monate zu betrachten.

Bitte zählen Sie die nicht attestpflichtig krank gemeldeten Einzeltage mit
der gesamten Dauer der attestierten Krankheitstage (einschließlich der
ggf. darin enthaltenen freien Wochentage, Feiertage und
Wochenenden) zusammen.





Beispiel: Wenn jemand etwa von Montag bis Freitag krank geschrieben ist, dann sind das 5 Krankheitstage, auch wenn die Lehrkraft z.B. Freitags immer frei hat.

2) Wenn danach eine Erkrankungszeit von 42 Tagen innerhalb eines Jahres erreicht ist, legen Sie der Bezirksregierung die gesammelten Atteste und sonstigen Krankmeldungen vor und reichen bitte anschließend auch neu eingehende Atteste sofort an die Bezirksregierung weiter, so lange die aktuelle Erkrankung der betroffenen Lehrkraft andauert.

3) In diesem Zusammenhang weise ich außerdem darauf hin, dass die neu gefasste Rundverfügung vom 31.07.2009 zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) seit Beginn dieses Schuljahres auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter "Organisation" - "Abteilung 4" in der Rubrik "Neues aus der Schulabteilung" veröffentlicht ist. Die dort vorzufindende pdf-Datei ist auch dieser E-Mail als Anlage beigefügt.

Das BEM-Verfahren beginnt ebenfalls nach einer Erkrankungszeit von „sechs Wochen innerhalb von zwölf Monaten“ nach der oben beschriebenen Berechnungsmethode.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Gertrud Bergkemper-Marks